

<p>Sitzungsvorlage</p> <p>Federführend: 5 Sozial- Ordnungs- und Umweltreferat</p> <p>Beteiligt: 50 Amt für soziale Angelegenheiten</p>	<p>Vorlage- Nr: VO/2019/2204-R5</p> <p>Status: öffentlich</p> <p>Aktenzeichen: Datum: 18.01.2019 Referent: Haupt Ralf</p>									
<p>Kosten der Unterkunft im SGB II und SGB XII; Anpassung der Angemessenheitsgrenzen für Heizung anhand des "Heizspiegels für Deutschland 2018"</p>										
<p>Beratungsfolge:</p> <table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <thead> <tr> <th style="text-align: left;">Datum</th> <th style="text-align: left;">Gremium</th> <th style="text-align: left;">Zuständigkeit</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>21.02.2019</td> <td>Familien- und Integrationssenat</td> <td>Empfehlung</td> </tr> <tr> <td>27.03.2019</td> <td>Stadtrat der Stadt Bamberg</td> <td>Entscheidung</td> </tr> </tbody> </table>		Datum	Gremium	Zuständigkeit	21.02.2019	Familien- und Integrationssenat	Empfehlung	27.03.2019	Stadtrat der Stadt Bamberg	Entscheidung
Datum	Gremium	Zuständigkeit								
21.02.2019	Familien- und Integrationssenat	Empfehlung								
27.03.2019	Stadtrat der Stadt Bamberg	Entscheidung								

I. Sitzungsvortrag:

Das Sozial- und Umweltreferat hat im Vollzug der Nr. 3 des Beschlusses des Stadtrates der Stadt Bamberg vom 29.11.2017 (VO/2017/1328-15) in der Dienstanweisung vom 12.12.2017 für das Amt für soziale Angelegenheiten und das Jobcenter Stadt Bamberg das ab 01.01.2018 gültige Verfahren zur Anwendung der Angemessenheitsgrenzen der Unterkunftskosten festgeschrieben.

Die Angemessenheitsprüfung der Unterkunftskosten schließt auch eine Prüfung der angemessenen Heizkosten ein. Gemäß den Vorgaben des Bundessozialgerichtes ist für die Prüfung der angemessenen Heizkosten der bundesweite Heizspiegel heranzuziehen, wenn es keinen regionalen Heizspiegel gibt.

Nachdem nun der aktuelle **bundesweite Heizspiegel für Deutschland 2018** auf Grundlage des Abrechnungsjahres 2017 im Oktober 2018 veröffentlicht wurde, werden die **maximal** anzuerkennenden Heizkostenvorauszahlungsbeträge neu festgesetzt.

Auf Grund der ständigen Rechtsprechung des Sozialgerichts Bayreuth können bei der **konkreten – individuellen Einzelfallprüfung** monatliche Heizkosten bis zu der Verschwendungsgrenze (*Heizspiegel für Deutschland, Spalte „zu hoch“*) als noch angemessene Heizkosten anerkannt werden.

Maximal zu übernehmende monatliche Heizkostenvorauszahlung bis zur Verschwendungsgrenze:

Zahl der Haushaltsmitglieder	1	2	3	4	5	weitere Person
Angemessene Wohnungsgröße qm	50	65	75	90	105	15
Heizöl:						
Verschwendungsgrenze einschl. WW	64,58 €	83,96 €	96,88 €	116,25 €	135,63 €	19,38 €
Verschwendungsgrenze ohne zentrale WW	58,33 €	75,83 €	87,50 €	105,00 €	122,50 €	17,50 €
Erdgas:						
Verschwendungsgrenze einschl. WW	70,00 €	91,00 €	105,00 €	126,00 €	147,00 €	21,00 €
Verschwendungsgrenze ohne zentrale WW	63,75 €	82,88 €	95,63 €	114,75 €	133,88 €	19,13 €
Fernwärme:						
Verschwendungsgrenze einschl. WW	86,67 €	112,67 €	130,00 €	156,00 €	182,00 €	26,00 €
Verschwendungsgrenze ohne zentrale WW	80,42 €	104,54 €	120,63 €	144,75 €	168,88 €	24,13 €

Die in der Dienstanweisung vom 06.04.2018 vorhandenen Werte der Tabelle in der Ziffer 2 „Festsetzung der angemessenen Heizkosten ab...“ werden durch die Werte aus der obigen Tabelle ab dem 01.01.2019 ersetzt.

Besitzstandswahrung:

Sollte in einem Einzelfall in der Vergangenheit eine Entscheidung (z.B. eine höhere Heizkostenvorauszahlung aus dem Vorjahr) getroffen worden sein, die günstiger als die Werte in dieser Regelung ist, hat der Leistungsbezieher einen zu wahrenen Besitzstand. Die ursprüngliche Leistung wird bis zur Vorlage der nächsten Heizkostenabrechnung weiterbewilligt.

II. Beschlussvorschlag:

1. Der Familien- und Integrationsssenat nimmt vom Bericht der Verwaltung Kenntnis.
2. Der Familien- und Integrationsssenat stimmt dem Bericht der Verwaltung zu und empfiehlt dem Stadtrat, die Anwendung der in der Tabelle aufgeführten Werte als angemessene Heizkosten ab 01.01.2019 im SGB II und SGB XII zu beschließen.

III. Finanzielle Auswirkungen:

Der unter II. empfohlene Beschlussantrag verursacht

X	1.	keine Kosten
	2.	Kosten in Höhe von für die Deckung im laufenden Haushaltsjahr bzw. im geltenden Finanzplan gegeben ist
	3.	Kosten in Höhe von für die keine Deckung im Haushalt gegeben ist. Im Rahmen der vom Antrag stellenden Amt/Referat zu bewirtschaftenden Mittel wird folgender Deckungsvorschlag gemacht:
	4.	Kosten in künftigen Haushaltsjahren: Personalkosten: Sachkosten:

Falls Alternative 3. und/oder 4. vorliegt:

In das **Finanzreferat** zur Stellungnahme.

Stellungnahme des **Finanzreferates**:

Anlage/n:

Heizspiegel 2018

Verteiler:

Referat 5

Referat 5 – Bereichsleitung Familie, Jugend und Senioren

Amt 50